Veröffentlicht am: 03.06.2025 im Internet
In Kraft ab: 01.07.2025

Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar

Präambel

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270, 351) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 22.05.2025 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Hansestadt Wismar betreibt das Stadtgeschichtliche Museum SCHABBELL als öffentliche Einrichtung. Für den Besuch und die Nutzung des Museums sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen des Museums werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2
Entgelte

(1) Die Hansestadt Wismar erhebt für
1. Eintritte in die Ausstellungen des Stadtgeschichtlichen Museums,
2. öffentliche Führungen,
3. Gruppenführungen,
4. museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche,
5. Bereitstellung von Audioguides,
6. Bereitstellungen von musealem Sammlungsgut zur Einsichtnahme,
7. Bearbeitungen von Anfragen,
8. Vermietungen von Räumen im Stadtgeschichtlichen Museum,
9. Nutzung der sanitären Anlagen ohne Museumsbesuch

Entgelte nach den Festlegungen dieser Entgeltordnung.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Entgelten sind Auslagen, die im Zusammenhang mit den genannten Leistungen entstehen, in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen.

§ 3
Befreiung und Ermäßigung von Entgeltzahlungen

(1) Kinder bis zu 16 Jahren sind von der Zahlung eines Entgeltes befreit.
(2) Die Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen „B" ist vom Entgelt befreit.
(3) Entgelte gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 7 werden dann nicht erhoben, wenn es sich um einfache mündliche Auskünfte handelt, die ohne die Hinzuziehung von Fachdokumentationen und Bibliothek gegeben werden können.
(4) Ermäßigungen für die Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 werden bei Vorlage des entsprechenden Nachweises für folgende Besuchergruppen gewährt:
   1. schwerbehinderte Menschen,
   2. Auszubildende,
   3. Schülerinnen und Schüler und Studentinnen und Studenten ab 17 Jahren,
   4. Teilnehmerinnen und Teilnehmer am freiwilligen sozialen Jahr und Bundesfreiwilligendienst,
   5. Empfängerinnen und Empfänger von
      a) Leistungen nach SGB II,
      b) Leistungen nach SGB XII,
      c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
   6. Mitgliedern von ICOM, Deutschen Museumsbund, Museumsverein Wismar e.V., Verband Deutscher Kunsthistoriker e.V. Verband der Restauratoren VDR und dem Museumsverband M-V.
   7. Gruppen ab 15 Personen.
(5) Von der Zahlung von Entgelten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis befreit:
   1. Benutzerinnen oder Benutzer für wissenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke sowie Schülerinnen oder Schüler, wenn sie nachweisbar für unterrichtliche Zwecke tätig sind.
   2. Benutzerinnen und Benutzer, die das museale Sammlungsgut nachweislich im Auftrag der Hansestadt Wismar zeigen.
(6) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person können Entgelte ermäßigt oder ganz erlassen werden, sofern die entgeltpflichtige Leistung einer wissenschaftlichen Institution dient, die Ermäßigung oder der Erlass aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint oder die Benutzung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4
Nutzung der Räume/ Flächen

(1) Die Hansestadt Wismar überlässt auf Antrag folgende Räume/ Flächen zur Nutzung:
   1. Gewölberaum, KG-Schweinsbrücke 8
   2. Veranstaltungsraum (Verbinderbau), EG
   3. Dachgeschoss, Schweinsbrücke 6
   4. Innenhof des Museums, Schweinsbrücke 8
   5. Garten des Museums, Schweinsbrücke 6
   6. Sonderausstellungsraum im DG-Schweinsbrücke 8

(2) Voraussetzung für die Nutzung der Räume/ Flächen ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Dafür muss ein Antrag mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Nutzungsbeginn beim Stadtgeschichtlichen Museum gestellt werden.
(3) Mit der Gebrauchsüberlassung der Räume und Flächen werden Tische, Stühle, Beamer oder Leinwand zur Nutzung zur Verfügung gestellt.
(4) Zusätzlich zu den Entgelten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 sind die Kosten für die Endreinigung nach der Benutzung des Raumes bzw. der Fläche vom Nutzer zu tragen und werden im Nutzungsvertrag gesondert ausgewiesen.
(5) Zusätzlich zu den Entgelten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 sind die Kosten für die Aufsicht im Sinne von Abs. 6 außerhalb der regulären Öffnungszeiten vom Nutzer zu tragen und werden im Nutzungsvertrag gesondert ausgewiesen.
(6) Bei der Nutzung eines Raumes/einer Fläche hat zwingend eine Aufsichtsperson des Wachdienstes oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Museums anwesend zu sein.

§ 5
Entgelthöhe

(1) Für den Besuch und die Nutzung des Museums sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen des Museums gelten die folgenden allgemeinen Entgelte:

* laufende Nummer gemäß § 2 Absatz 1

*	Entgelttatbestand	Entgelthöhe Vollzahler	Entgelthöhe ermäßigt
1.	Eintritt p.P. in alle Ausstellungsräume des Museums	9,00 €	7,00 €
	Kinder bis 16 Jahren	frei	
	Jahreskarte in alle Ausstellungsräume des Museums	27,00 €	21,00 €
2.	öffentliche Führung (bis 25 Personen) p.P. inkl. Eintritt	16,00 €	13,00 €
3.	Gruppenführung (bis 25 Personen) zzgl. Eintritt	90,00 €	
4.	museumspädagogische Angebote	3,00	
5.	Audioguide Basisführung Audioguide Kinderführung Audioguide Basisführung im Sinne der Barrierefreiheit	3.00 € frei frei	
6.	Bereitstellung von musealem Sammlungsgut zur Einsichtnahme pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	30,00 €	
7.	Schriftliche Beantwortung von Anfragen unter Hinzuziehung von Fachdokumentationen pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	30,00 €	
		Entgelthöhe ganzer Tag (mehr als 4 Stunden)	**Entgelthöhe halber Tag (weniger/ bis zu 4 Stunden)**
8.	Vermietung von Räumen Grundmiete Gewölberaum, KG – SB 8 (44,50 m²)	 80,00 €	 40,00 €

	Veranstaltungsraum, EG – Verbinderbau (45,40 m²) Dachgeschoss (Museumspädagogik), – SB 6 (156 m²) Innenhof des Museums, -SB 8 (166,50 m²) Garten des Museums SB 6 (180 m²) Dachgeschoss Sonderausstellungsraum SB 8 (155,00 m²) (SB = Schweinsbrücke)	80,00 € 280,00 € 300,00 € 330,00 € 280,00 €	40,00 € 140,00 € 150,00 € 165,00 € 140,00 €
9.	Nutzung des WC im SCHABBELL ohne Museumsbesuch	1,00 €	

(2) Entgelte für Sonderveranstaltungen werden ausgehend von Art und Umfang der Veranstaltung gesondert festgesetzt.

(3) In den festgesetzten Entgelten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Soweit einzelne der genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den nach dieser Entgeltordnung bestimmten Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes erhoben. Dies gilt nicht für das WC-Entgelt nach Abs. 1 Nr. 9. Hierin ist die Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Wismar, 27.05.2025

Dienstsiegel

gez.

Thomas Beyer
Bürgermeister